

**Merkblatt für Verwaltungsratsmitglieder,
die erstmals in den Verwaltungsrat der Sparkasse
gewählt wurden (oder nachgerückt sind)
(Stand: Juli 2016)**

**Erfüllung der Anforderungen gemäß § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz
(KWG)**

Sehr geehrte(r),

wir möchten Sie um Ihre Unterstützung bei der Erfüllung der Anzeigepflicht bitten, die uns infolge Ihrer Wahl (oder Ihres Nachrückens) in den Verwaltungsrat unseres Hauses gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank obliegt.

1. Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

§ 25d Abs. 1 des KWG sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse

- zuverlässig sein müssen,
- die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen müssen und
- der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen.

Sachkunde im Sinne des Kreditwesengesetzes (vgl. auch § 13 Abs. 1 Satz 1 NSpG) bedeutet, dass ein Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage ist, die Mitglieder des Vorstandes seiner Sparkasse angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung der Sparkasse aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die von der Sparkasse getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für die Sparkasse wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Die BaFin hat für verschiedene Personengruppen konkretisiert, inwieweit sie die Sachkunde als gegeben ansieht:

Verwaltungsratsmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens.

Eine (Vor-)Tätigkeit

- in anderen Branchen,
- in der öffentlichen Verwaltung oder
- aufgrund von politischen Mandaten

kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des von ihnen geführten Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Angesichts des an der Realwirtschaft orientierten Geschäftsmodells der Sparkassen dürfte bei diesen Personen die Sachkunde regelmäßig gegeben sein.

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune (zum Beispiel Oberbürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren.

Bei mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen wird für Beschäftigtenvertreter, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen.

Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch Fortbildung vor oder nach Bestellung erworben werden. Wenn die Kenntnisse erst nach der Wahl erworben werden, soll dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Wahl erfolgen. Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist ein entsprechender Teilnahmenachweis durch die Sparkasse bei der BaFin einzureichen.

Die Fortbildung muss nach den Anforderungen der BaFin die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts der Sparkasse, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Unsere Sparkassenakademie bietet Fortbildungsveranstaltungen mit den seitens der BaFin geforderten Inhalten an. Sofern Sie hieran Interesse haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Das Vorliegen der Sachkunde wird – ebenso wie die Zuverlässigkeit und die zeitliche Verfügbarkeit – von der BaFin anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt.

2. Einreichung von Unterlagen

Nach dem Kreditwesengesetz sind wir als Sparkasse verpflichtet, der BaFin und der Deutschen Bundesbank die Neubestellung eines Mitglieds unseres Verwaltungsrates unter Angabe der Tatsachen anzuzeigen, die zur Beurteilung seiner

Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit notwendig sind.

Die BaFin erwartet die Einreichung folgender Unterlagen:

a) Tabellarischer Lebenslauf

Es muss sich um einen eigenhändig mit Datumsangabe unterzeichneten Lebenslauf handeln, der folgende Angaben enthält:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag und Geburtsort
- Wohnsitz (Privatanschrift)
- Staatsangehörigkeit
- eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung (Ausbildungsstationen)
- Namen aller Unternehmen/ sonstigen Arbeitgeber, für die das Verwaltungsratsmitglied tätig ist oder gewesen ist; Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs liegt auf dem letzten Punkt. Der Lebenslauf muss lückenlos sein, das heißt die Zeiträume verschiedener beruflicher Stationen müssen mindestens mit Monat und Jahr angegeben werden (z.B. 6/2001 bis 9/2005). Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

Aus dem Lebenslauf muss die Sachkunde der betreffenden Person hervorgehen. Diese kann sich – wie oben ausgeführt – insbesondere daraus ergeben, dass eine der unter Punkt 1. genannten Fallgruppen einschlägig ist.

b) Fortbildungsnachweise

Bei Bedarf können die erforderlichen Kenntnisse im Wege der Fortbildung erworben werden. Sofern Sie nach Ihrer Einschätzung – ggf. nach Rücksprache mit uns – im Hinblick auf die Inhalte Ihres Lebenslaufs den Erwerb der Sachkunde auf diesem Wege für erforderlich erachten, bitten wir Sie, uns ebenfalls anzusprechen. Nach Besuch einer Fortbildungsveranstaltung reichen Sie uns bitte den entsprechenden Nachweis ein.

c) Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“

Des Weiteren ist das von der BaFin vorgegebene Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ auszufüllen und einzureichen, das diesem Schreiben beiliegt.

Dabei ist unter Punkt 5. des Formulars anzugeben, ob weitere Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Mitglied in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ausgeübt werden. Unter einem Geschäftsleiter sind laut Definition der BaFin diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte oder zur Vertretung eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandels-gesellschaft berufen sind. Unter dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan ist dasjenige Organ zu verstehen, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt. Die Branche des Unternehmens spielt für die Angabepflicht keine Rolle. Es ist jedoch zusätzlich anzugeben, ob das Unternehmen unter der Aufsicht

der BaFin steht. Dies trifft nur auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungen zu.¹ Die Befüllung der weiteren Spalte „Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung“ im Formular wird in der Regel² entbehrlich sein.

Unter Punkt 6. des Formulars werden Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit gefordert. Hierfür sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds sowie alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen einschließlich des neu angenommenen Mandats bei der Sparkasse zu berücksichtigen. In einer Gesamtschau all dieser Tätigkeiten ist der zeitliche Aufwand für die Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie ggf. Reisezeiten in etwa zu schätzen und in seiner geschätzten Summe anzugeben. Eine Aufgliederung des zeitlichen Aufwands auf die einzelnen Tätigkeiten und Mandate ist im Formular nicht erforderlich. Für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse kann erfahrungsgemäß von 6 Sitzungen im Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von 5 Stunden ausgegangen werden. Für die erforderliche Vor- und Nachbereitung sollten Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit zumindest vom gleichen zeitlichen Aufwand wie für die Sitzungen ausgehen. Hinzu kommen evtl. Zeiten für die An- und Abreise.

d) Führungszeugnis

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen des Weiteren ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“) gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragen; hierbei ist anzugeben, dass Sie zum Verwaltungsratsmitglied unserer Sparkasse bestellt worden sind. Das Verfahren sieht vor, dass die Meldebehörde das Führungszeugnis unmittelbar (nur) an die BaFin übersenden wird. Die BaFin bittet darum, dass bei der Beantragung ausdrücklich und ausschließlich der Name unserer Sparkasse als das Unternehmen genannt wird, bei dem Sie das Verwaltungsratsmandat ausüben; anderenfalls kann es zu Zuordnungsproblemen bei der BaFin kommen. Außerdem geben Sie bei der Beantragung bitte unsere BAK-Nummer an. Diese lautet

Alternativ besteht die Möglichkeit, das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde direkt beim Bundesamt für Justiz über ein Online-Portal (www.fuehrungszeugnis.bund.de) zu beantragen.

e) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin müssen die Verwaltungsratsmitglieder – selbst dann, wenn sie noch nie ein Gewerbe angemeldet oder ausgeübt haben – einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Gewerbeordnung einreichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Ordnungs- bzw.- Gewerbeamt zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird. Bei dem Antrag nennen Sie bitte als Verwendungszweck wie beim Führungszeugnis den Namen unserer Sparkasse sowie die BAK-Nummer.

¹ Die parallele Zugehörigkeit zu Organen von Volksbanken oder privaten Banken ist sparkassenrechtlich ausgeschlossen (§ 14 Abs. 3 NSpG) und kommt daher hier nicht in Betracht.

² Eine Ausnahme gilt etwa für Verwaltungsratsvorsitzende, die gleichzeitig ein Mandat im Verwaltungsrat der NORD/LB oder der DekaBank innehaben.

Alternativ besteht auch hier die Möglichkeit, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister direkt beim Bundesamt für Justiz über ein Online-Portal (www.fuehrungszeugnis.bund.de) zu beantragen.

Die BaFin gibt folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der 2. GZRVwV-Ausfüllanleitung:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird vom Bundesamt für Justiz an den Antragsteller gesandt. Der Auszug ist – anders als das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – zusammen mit den anderen Unterlagen durch die Sparkasse (nur) bei der BaFin einzureichen.

Die Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses und des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister werden von der Sparkasse auf Antrag erstattet.

Wir dürfen Sie daher bitten, uns zum Zwecke der Erfüllung unserer Anzeigepflicht zeitnah die beschriebenen Unterlagen – bei Ziffer 2. a) und c) in jeweils vierfacher Ausfertigung – einzureichen, das Führungszeugnis bei Ihrem Einwohnermeldeamt sowie den Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei Ihrem zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt zu beantragen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die BaFin die Beantragung des Führungszeugnisses und des Gewerbezentralregisterauszugs binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung erwartet.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus Herr Nebel von der Stadtsparkasse Burgdorf (Kontakt Daten: Tel. 05136/803- 120 oder E-Mail heiko.nebel@ssk-burgdorf.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen